

# Verkündungsblatt 12|2012

Ausgabedatum 27.07.2012

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2012 - Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie Seite 15

Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt Seite 33

Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management Seite 42

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

---

---

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.07.2012 die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2012 – beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 18.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2012 -**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung erlassen.

**I. Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. <sup>2</sup>Davon sind mindestens 8 Wochen Grundpraktikum in der Regel vor Studienbeginn abzuleisten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

## **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

## **§ 6 – entfällt –**

## **II. Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

## **III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

1. Klausuren nach Abs. 3,

2. mündliche Prüfungen nach Abs. 4,

3. Teilprüfungen nach Abs. 9,

4. Kolloquien nach Abs. 8,
5. Hausarbeiten nach Abs. 6 und
6. Studienarbeiten nach Abs. 10.

<sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

<sup>2</sup>Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. <sup>3</sup>Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. <sup>5</sup>Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. <sup>6</sup>Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) <sup>1</sup>In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>3</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) <sup>1</sup>Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. <sup>4</sup>Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und / oder Abschlussprüfung.

(10) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. <sup>5</sup>Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der

Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt.<sup>7</sup> Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.<sup>8</sup> Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.<sup>9</sup> Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.<sup>10</sup> Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate.<sup>11</sup> § 17 Abs. 3 wird analog angewandt.<sup>12</sup> Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.<sup>13</sup> Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.<sup>14</sup> Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet.<sup>15</sup> Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.<sup>16</sup> Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11)<sup>1</sup> Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.<sup>2</sup> Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12)<sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabeterminpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.<sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine.<sup>3</sup> Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

### § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

### § 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2)<sup>1</sup> Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.<sup>2</sup> Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3)<sup>1</sup> In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden.<sup>2</sup> Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5)<sup>1</sup> Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses.<sup>2</sup> Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab.<sup>3</sup> Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6)<sup>1</sup> Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen.<sup>2</sup> Der Antrag darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden.<sup>3</sup> Im Falle der Nichterfüllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzählenden Antrag.

(7)<sup>1</sup> Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.<sup>2</sup> Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen.<sup>3</sup> Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nächsten Prüfung.<sup>4</sup> Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hatte, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) <sup>1</sup>Die Gesamprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

### § 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>4</sup>Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

### § 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. <sup>5</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) – entfällt -

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

## § 23 Einsichten in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des

Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>9</sup>Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. <sup>2</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

## **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## **IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2012 ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Produktion und Logistik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2004 zuletzt geändert am 24.07.2012, fort. <sup>2</sup>Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft. <sup>3</sup>Das 3-semesterige Masterstudium nach PO 2004 kann noch bis zum Sommersemester 2016 begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich. <sup>2</sup>Bereits gezahlte Anhörungen werden bei einem Wechsel nicht übernommen.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen. <sup>2</sup>Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

### **V. Anlagen:**

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

**Anlage 1 Art und Umfang des Bachelorstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung (LV). „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog. Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3. Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	LV	Se- mester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
<b>1 Mathematik und Naturwissenschaften</b>	1.1 Mathematik I	Vorlesung und Übung	1	--	K	8
	1.2 Mathematik II	Vorlesung und Übung	2	--	K	8
	1.3 Mathematik III/IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4	--	2 K	4 + 4
	1.4 Chemie	Vorlesung	1	--	K	4
<b>2 Elektrotechnik und Informationstechnik</b>	2.1 Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und Labor	1, 2	1 Studienleistung	2 K	4+4+1
	2.2 Informationstechnik	Vorlesung, Übung und Praktikum	4, 5	Testat	K	4+3
<b>3 Grundlagen der Ingenieurwissenschaften</b>	3.1 Werkstoffkunde 1	2 Vorlesungen	1, 2	--	2 K	3+3
	3.2 Werkstoffkunde 2	Vorlesung und Labor	2, 3	1 Studienleistung	K	3+1
	3.3 Technische Mechanik 1	Vorlesung und Übung	1	--	K	5
	3.4 Technische Mechanik 2	Vorlesung und Übung	2	--	K	5
	3.5 Thermodynamik	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	3.6 Signale und Systeme	Vorlesung und Übung	3	--	K	4
	3.7 Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	5	--	K	4
	3.8 Messtechnik	Vorlesung und Übung	4	--	K	4
<b>4 Logistik und Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>	4.1 Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen	3 Vorlesungen	1, 2	--	3 K	3+3+3
	4.2 Qualitätsmanagement	Vorlesung und Übung	2	--	K	4
	4.3 Produktionslogistik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	--	2 K	4+4
	4.4 Concurrent Engineering	Vorlesung und Übung	4	--	K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>5 Produktion und Grundlagen der Produktentwicklung</b>	5.1 Produktentwicklung	2 Vorlesungen und 2 Übungen, Projekt	3, 4	1 Studienleistung	2 K	4+4+3
	5.2 Produktionstechnik 1	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3	--	2 K	4+4
	5.3 Produktionstechnik 2	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	--	2 K	4+4
<b>6 Wahlmodule</b>	6.1 Wahlmodul	2 Vorlesungen 2 Übungen	5	--	2 K	4+4
	6.2 Wahlmodul Unternehmensmanagement	2 Vorlesungen	4, 5	--	2 K	3+3
<b>7 Schlüsselkompetenzen</b>	7.1 Soft Skills I	1 Labor, 3 Tutorien, 1 Exkursion	3, 4	--	--	2+1+1+1+1
	7.2 Soft Skills II	12 Wochen Praktikum, Präsentation der Bachelorarbeit	6	--	--	15+3
	<b>Summe</b>					<b>170</b>

**Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>8 Bachelorarbeit</b>	6	mind. 120 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit	10
<b>Summe</b>				<b>10</b>

**Anlage 2 Art und Umfang des Masterstudiums Produktion und Logistik**

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
<b>1 Pflichtmodul</b>	1.1 Grundlagen Pflicht I	4 Vorlesungen, 4 Übungen	1	--	4 K / M	16
	1.2 Grundlagen Pflicht II	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2	--	3 K / M	12
<b>2 Wahlmodul</b>	2.x.1 Wahlmodul I: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	2.x.2 Wahlmodul I: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2, 3	--	3 K / M	12
	2.y.1 Wahlmodul II: Pflichtfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	2.y.2 Wahlmodul II: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 2, 3	--	3 K / M	12
<b>3 Schlüsselkompetenzen</b>	3.1 Studium Generale	2 Kurse	1, 2, 3	--	2 K / M	8
	3.2 Soft Skills	1 Tutorium, Studienarbeit, Präsentation	2,3	3 Studienleistungen	--	1+10+3
<b>Summe</b>						<b>90</b>

**Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>4 Masterarbeit</b>	4	mind. 70 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
<b>Summe</b>				<b>30</b>

**Wahl-Kompetenzfelder (WK)**

**WK 1 Werkstofftechnik**

**WK 2 Produktentwicklung**

**WK 3 Qualitätssicherung in der Produktion**

**WK 4 Mikrofertigungstechnik**

**WK 5 Unternehmensmanagement**

**WK 6 Mechatronik in der Produktionstechnik**

**WK 7 Operations Research**

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc. bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A. bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie).

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3 und den Modulen der Ergänzungsbereiche nach Anlage 1.4. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie sind die Wahlpflichtmodule der Kategorie B zu wählen, bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie die der Kategorie C.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die Praktika müssen zur gewählten Vertiefungsrichtung passen. <sup>3</sup>Es werden 24 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit,

die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### **§ 6 Zwischenprüfung**

(entfällt)

#### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(entfällt)

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

(entfällt)

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(entfällt)

#### **§ 10 Masterarbeit**

(entfällt)

#### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(entfällt)

#### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

- (1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung alle Pflichtmodule der Kategorie A erfolgreich abgeschlossen sowie in der gewählten Vertiefung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

(entfällt)

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, Mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Präsentationen und Exkursionsberichte.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Lösungen von Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen, Exkursionsvor- und Nachbereitungen, Praktikumsberichte, Recherchen, Referate, Hausarbeiten und Präsentationen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach der Anlage.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (10) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht beinhaltet eine Vorstellung des Unternehmens/der Institution, bei der das Praktikum absolviert wurde, beschreibt die Tätigkeiten während des Praktikums und erläutert den inhaltlichen Bezug zu den geographischen Fragestellungen der gewählten Vertiefungsrichtung. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht ist mindestens zwei Seiten lang (pro Praktikum).
- (11) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (13) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können insgesamt 5 im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. <sup>5</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Studien- oder Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten plus max. 24 Leistungspunkten aus dem Berufspraktikum angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die

Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>5</sup>Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. <sup>6</sup>Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. <sup>7</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne weitere Bestellung Prüfende.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 1.10.2012 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Studierende, die vor dem 1.10.2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben und im Ergänzungsbereich E1 „Wirtschaftswissenschaften/Raumplanung (Schwerpunkt VWL)“ die Module „Volkswirtschaftslehre A: Teil 1“ und „Volkswirtschaftslehre A: Teil 2“ bereits begonnen haben, dürfen diese Module noch beenden. Die Module „Volkswirtschaftslehre A, Teil 1“ und „Volkswirtschaftslehre A, Teil 2“ ersetzen in diesem Fall das Modul „Volkswirtschaftslehre C“.

**Anlagen**

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	1	Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	Klausur (180 min)	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1	1			
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	2			
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen)	2			
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie	1	Referat oder Hausarbeit in der Übung	Klausur (120 min) Kulturgeographie (50%), Referat Wirtschaftsgeographie (15%); Klausur (90 min) Wirtschaftsgeographie (35%)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)	1			
	Vorlesung Wirtschaftsgeographie	2			
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)	2			
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1	Hausübungen	Klausur (120 min)	10
	Übung/Seminar Kartographie	1			
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	1			
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	2	Hausübungen	Präsentation	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	2			
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	ab 1	eine Studienleistung	Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat	5
	Seminar	ab 1			
<b>Summe</b>					<b>52</b>

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Wahlbereich</b>	Je nach gewähltem Modul/ gewählten Modulen	1 oder 2	Nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten	-	Summe 4

Es sind aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten zu wählen. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Berufspraktikum</b> (insgesamt 4 Monate)	-	3 - 6	Praktikumsbericht(e)	-	24

Das Praktikum kann aufgesplittet werden. Pro Praktikum ist dann ein Praktikumsbereich anzufertigen.

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

**Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie**

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

**Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 3	Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	Seminararbeit (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände	ab 3			
	Laborkurs	ab 3			
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3	Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzkursionen im Technischen Kurs.	Präsentation (unbenotet)	6
	Technischer Kurs	ab 3			
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Referat	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Referat oder Hausarbeit	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3	-	Seminararbeit	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Referat	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B.1	ab 3	Hausübungen	Hausarbeit (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4			
B.8 Geographische Informationssysteme C	Übung	5 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit (unbenotet)	6
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	-	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	10
	Exkursion	ab 3			

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

**Anlage 1.2.2: Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie**

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3, C.8 und C.10
- C.4 oder C.5

**Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	3	Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	Klausur (90 min) Statistik (50%); Klausur (90 min) Empirische Sozialforschung (50%)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse	3			
	Seminar Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
	Übung u. Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.3 Kulturgeographische Strukturen und Prozesse in Städten und Regionen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	4	Referat im Lektürekurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs	4	Referat im Quellenkurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.8 Angewandte Wirtschaftsgeographie	Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren	6
	Seminar				
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	5
	Exkursion	ab 3			
C.10 Ökonomische Standortbewertung mit GIS	Technischer Kurs	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
	Seminar				

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

**Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit**

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie ist das Modul B.20 zu belegen, in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie das Modul C.20

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

**Anlage 1.4: Ergänzungsbereiche**

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Wenn die Dauer der Klausur oder der mündlichen Prüfung nicht angegeben ist, richtet sich die Dauer nach der aktuellen Prüfungsordnung der jeweils beteiligten Fächer.

**Anlage 1.4.1: Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie**

**Ergänzungsbereich E.1: Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt VWL) / Raumplanung**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Volkswirtschaftslehre B, Mikroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (90 min)	8
Volkswirtschaftslehre C, Makroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (90 min)	8
Betriebswirtschaftslehre I, Unternehmensführung	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Stadt-, Regional und Landesplanung; Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Klausur Planung (60 min, Gewichtung 66,6%), Klausur Planungsrecht (60 min, Gewichtung 33,3 %)	6

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Wahlmodule (eine der drei Veranstaltungen muss belegt werden)</b>					
Betriebswirtschaftslehre II, Marketing	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre III, Betriebliche Leistungsprozesse	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre IV, Organisation und Wandel	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
<b>Summe</b>					<b>30</b>

### Ergänzungsbereich E.2: Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt BWL) / Raumplanung

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Betriebswirtschaftslehre I, Unternehmensführung	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung 2 SWS,	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 2: Wirtschaftspolitik	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Stadt-, Regional und Landesplanung; Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Klausur Planung (60 min, Gewichtung 66,6%), Klausur Planungsrecht (60 min, Gewichtung 33,3 %)	6
<b>Wahlmodule (zwei der vier Veranstaltungen müssen belegt werden)</b>					
Betriebswirtschaftslehre II, Marketing	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre III, Betriebliche Leistungsprozesse	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre IV, Organisation und Wandel	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
<b>Summe</b>					<b>30</b>

**Ergänzungsbereich F: Raumplanung/Politikwissenschaft**

Fakultät für Architektur und Landschaft/Philosophische Fakultät

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Stadt-, Regional und Landesplanung; Planungsrecht	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	ab 3	-	Klausur Planung (60 min, Gewichtung 66,6%), Klausur Planungsrecht (60 min, Gewichtung 33,3 %)	6
Interdisziplinäre Fragen der Raum- u. Regionalentwicklung	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	ab 3	-	Referat	4
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik	Seminar und Übungen, 4 SWS	ab 3	-	Hausarbeit	4
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, 2 SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	4
Politische Soziologie und Politische Sozialstruktur- analyse	Vorlesung oder Seminar, 2 SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	6
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar, 2 SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
<b>Summe</b>					<b>30</b>

**Anlage 1.4.2: Ergänzungsgebiete für die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie****Ergänzungsbereich G: Geobotanik**

Institut für Geobotanik

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Spezielle Botanik	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), 4 Exkursionen (1 SWS)	4	zwei Studienleistungen	mündl. Prüfung (30 min), Projektarbeit (Herbarium) Wichtung: mündl. Prüfung 60 %, Projektarbeit 40%	6
Ökologie	Vorlesung (4 SWS), Geländepraktikum (1 SWS)	4	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	6
<b>Wahlmodule (mind. 18 LP müssen erworben werden)</b>					
Ökomorphologie	Übung / Praktikum	3 oder 5	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	6
Synökologie	Übung / Praktikum	4 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit, Referat Wichtung: Hausarbeit 50%, Referat 50%	6
Gewässerökologie	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (3 SWS)	4 oder 6	eine Studienleistung	Protokoll	6
Marine Ökosysteme	Exkursion / Übung	4 oder 6	eine Studienleistung	Exkursionsbericht, Referat Wichtung: Exkursionsbericht 50%, Referat 50%	6
<b>Summe (Pflicht- und Wahlmodule)</b>					<b>30</b>

**Ergänzungsbereich H: Gestein und Boden**

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
B Gru-1: System Erde I	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 Geländetag	3		Klausur (105 min)	8
B Gru-2: Erde II	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4		Klausur (105 min)	8
aus B Gru-10: Böden V: Böden – Prozesse und Eigenschaften Ü: Geländeübung	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung (= 1,5 Geländetage)	5/6	eine Studienleistung	Klausur (105 min)	5
<b>Wahlmodule (mind. 9 LP müssen erworben werden)</b>					
B Gru-4: Kristallographie	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Übungen	3		Klausur (105 min)	6
aus B De-4: Paläontologie I und II V+Ü: Paläontologie I	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4 oder 6		Klausur (105 min), unbenotet	3
B Gru-5: Geländemethoden	2 SWS Übung, 4 Geländetage	5	eine Studienleistung	Klausur (105 min)	5
B Gru-3: System Erde III / Erdgeschichte	2 SWS Vorlesung	5		Klausur (105 min), unbenotet	3
aus B Gru-10: Böden V: Pedogene Minerale	2 SWS Vorlesung	6		Klausur (105 min)	2
B Gru-9: Sedimentgesteine	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 3 Geländetage	4 oder 6	eine Studienleistung	Klausur (105 min)	7
B NE-1A: Rohstoffe I (Stein und Erde)	1 SWS Vorlesung	5	eine Studienleistung		2
B PR-3: Bodenbewertung	2 SWS Übung 8 Geländetage	4 oder 6		Hausarbeit (benotet)	5
B FÜ-2 Tagesexkursion	3 Exkursionstage	3 - 6	eine Studienleistung		1
<b>Summe (Pflicht- und Wahlmodule)</b>					<b>30</b>

**Ergänzungsbereich J: Wasser und Klima**

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft mit Praktikum (4 SWS - SS) Exkursion „Regionale Wasserwirtschaft“ (1 Tag)	ab 4	zwei Studienleistungen (hydrometrisches Praktikum, Exkursionsbericht)	Klausur „Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft“ (100-120 min)	6
Statistik und Fernerkundung	Statistische Methoden in der Hydrologie (2 SWS - SS) Fernerkundung (1 SWS - SS)	ab 4	-	Klausur „Umweltdatenanalyse, Teile Statistische Methoden und Fernerkundung“ (75-100 min)	4
Meteorologie I	Vorlesung „Meteorologie I“ (2 SWS) Übung „Übung zu Meteorologie I“ (1 SWS)	3	eine Studienleistung	Klausur „Meteorologie I“ (60-180 min)	4
Meteorologie II	Vorlesung „Meteorologie II“ (2 SWS) Übung „Übung zu Meteorologie II“ (1 SWS)	4	eine Studienleistung	Klausur „Meteorologie II“ (60-180 min)	4
Klimatologie	Vorlesung „Klimatologie“ (2 SWS) Übung „Übung zu Klimatologie“ (1 SWS)	5	eine Studienleistung	Klausur (60-180 min)	4
<b>Wahlmodule (mind. 8 LP müssen erworben werden)</b>					
Topoklima	Vorlesung „Lokalklimate“ (2 SWS) Übung „Übung zu Lokalklimate“ (1 SWS) Vorlesung „Agrarmeteorologie“, (2 SWS) Übung „Übung zu Agrarmeteorologie“ (1 SWS)	ab 5	zwei Studienleistungen	mündliche Prüfung (20-60 min)	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrsmeteorologie	Vorlesung „Verkehrsmeteorologie“ (2 SWS) Exkursion „Industrieexkursion“ (1 SWS)	ab 4	Seminarvortrag	mündliche Prüfung (20-60 min)	4
<b>Summe (Pflicht- und Wahlmodule)</b>					<b>30</b>

**Ergänzungsbereich K: Geoinformatik**

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und GeoInformation

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>					
Einführung in GIS und Kartographie	Übung/Vorlesung „Einführung in GIS und Kartographie I+II“ (je 2 SWS)	ab 3/4	eine Studienleistung in Teil 2	Klausur (60 min) nach Teil 1	4
Einführung in das Programmieren	Vorlesung/Übung „Einführung in das Programmieren I“ (3 SWS) und „Einführung in das Programmieren II“ (2 SWS)	ab 3	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
Geoinformationssysteme	Übung/Vorlesung „GIS I“ (3 SWS) Vorlesung/Übung „GIS II“ (3 SWS)	ab 4	Übungen	Klausur (90 min) zu GIS I und Klausur (90 min) zu GIS II	7
Statistik und Fernerkundung	Statistische Methoden in der Hydrologie (2 SWS - SS) Fernerkundung (1 SWS - SS)	ab 4	-	Klausur „Umweltdatenanalyse, Teile Statistische Methoden und Fernerkundung“ (75-100 min)	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
<b>Wahlmodule (mind. 10 LP müssen erworben werden)</b>					
Praxisprojekt Topographie	Übung „Topographie“ (1 Woche)	ab 4	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
GIS: Praxis- und Visualisierungsaspekte	Vorlesung „GIS: Praxis- und Visualisierungs- aspekte“ (1 SWS)	ab 3	-	mdl. Prüfung (10-15 min)	2
GIS III – Anwendungen und neue Forschungs- richtungen	Vorlesung „GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen“ (2 SWS)	6	-	mdl. Prüfung (15 min)	3
Geodaten- infrastrukturen	Vorlesung „Geo- dateninfrastrukturen“ (1 SWS)	ab 4	-	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS und Hydrographie	Vorlesung „GIS- Hydrographie“ (1 SWS)	ab 4	-	mdl. Prüfung (15 min)	2
Augmented Reality	Vorlesung/Übung „Augmented Reality“ (2 SWS)	ab 5	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Digitale Bildverarbeitung	Vorlesung/Übung „Digitale Bildverarbeitung“ (3 SWS)	ab 3	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Photogrammetrie I	Vorlesung / Übung „Photogrammetrie I“ (3 SWS)	ab 3.	Übungen	-	3
Photogrammetrie II und III	Vorlesung / Übung „Photogrammetrie II“ (3 SWS)  Vorlesung / Übung „Photogrammetrie III“ (2 SWS)	ab 4. + 5.	Übungen	Klausur (180 min)	6
Fernerkundung	Vorlesung/Übung „Fernerkundung“ (3 SWS)	ab 6.	Übungen	Klausur (90 min)	3
Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis	Vorlesung „Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis“ (2 SWS)	ab 5	eine Studienleistung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min)	3
<b>Summe (Pflicht- und Wahlmodule)</b>					<b>30</b>

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

entfällt (§§ 1-6)

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) <sup>1</sup>Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ zusammen mit anderen Hochschulen verleihen. <sup>2</sup>Für diese kooperativen Masterprogramme müssen mindestens 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in Hannover und 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in der anderen Hochschule erbracht werden. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzungen hierfür werden in den entsprechenden Vereinbarungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den jeweiligen Partneruniversitäten geregelt.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester berufsbegleitendes Studium.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach

selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Masterarbeit nach Anhörung des Prüflings aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Masterarbeit zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur**

entfällt

### **§ 14 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach Anlage 1. <sup>3</sup>Abweichend von Anlage 1 können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei gewichteten Teilen. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Hausarbeit, der andere Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung.

(6) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>3</sup>Aus dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird gleich gewichtet mit dem ursprünglichen Prüfungsergebnis eine Note gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 gebildet. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. <sup>6</sup>Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Sind in der Anlage alternative Prüfungsleistungen aufgeführt, so legt der bzw. die Lehrende die Form zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>„In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. <sup>4</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. <sup>5</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.“

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlagen 1.1 und 1.2) sind bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen insgesamt bestanden sind. <sup>2</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunkte vergeben wurde. <sup>3</sup>Dabei wird für die Gesamtbewertung die Prozentzahl der in der Hausarbeit erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,3 und die Prozentzahl der in der Klausur erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,7 berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei der Mittelung wird als Gesamtbewertung die Prozentzahl auf 2 Dezimalzahlen nach dem Komma gerundet. <sup>5</sup>Ist das Mittel schlechter als 60,00 %, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird mit der Note 5 als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>Ist das Mittel nicht schlechter als 60,00 %, ergibt sich die Note nach Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit dem Gewicht von 0,7 und die Note der Masterarbeit mit einem Gewicht von 0,3 berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) Bei besonders hervorragenden Prüfungsleistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

entfällt

### **§ 22 Anrechnung**

(1) Eine an einer inländischen Universität in demselben Studiengang bestandene Studien- und Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 72 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die Gewichte für die Module (Summe 0,7) und die Masterarbeit (0,3) enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Gewichte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und auf Antrag ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Wird der akademische „Master of Science (M. Sc.)“ nach § 7 Absatz 3 zusammen mit einer anderen Hochschule verliehen, werden Zeugnis und Urkunde gemäß Absatz 1 ausgestellt, in denen die beiden

Hochschulen genannt sind, und die von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen unterschrieben und gesiegelt sind.

(3) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 3, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elterzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Entfällt

**Anlage 1**

Die Struktur des weiterbildenden Masterstudiengangs Wasser und Umwelt umfasst ein Pflichtstudium mit 50 Leistungspunkten, ein anschließendes Schwerpunktstudium mit 40 Leistungspunkten aus den Bereichen „Naturräumliches Wassermanagement“ und „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“ und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten .

Sofern mehrere mögliche Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Kurs PH1 „Wasserwirtschaft und Hydrologie“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH2 „Ökologie der Gewässer“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH3 „Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH4 „Hydromechanik“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH5 „Planung und Genehmigung“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs PH6 „English for Water and the Environment“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	10
<b>Summe</b>			<b>50</b>

Alle sechs Module des Pflichtstudiums müssen von den Studierenden bestanden werden. Damit weist der Pflichtbereich einen Arbeitsaufwand auf Seiten der Studierenden von 50 Leistungspunkten (LP) auf.

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>Schwerpunkt „Naturräumliches Wassermanagement“</b>			
Kurs WH1 „Flussgebietsmanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH2 „Wasserbau und Küsteningenieurwesen“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH3 „Modelle Wasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH4 „Grund- und Bodenwasser – Nutzung und Schutz“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH5 „Fließgewässer und Seen – Nutzung und Schutz“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs WH6 „Naturnahe Regelung von Fließgewässern“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
<b>Schwerpunkt „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“</b>			
Kurs SH1 „Wasserversorgung“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH2 „Industrieabwasser“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH3 „Modelle Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH4 „Regenwassermanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH5 „Urbane Landschaften – Wasserräume entwerfen“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH6 „Wassergefährdende Stoffe“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8
Kurs SH7 „Bioenergie“	Fernstudienphase Präsenzphase	K oder M oder H oder Z	8

Im Schwerpunktstudium müssen Module mit insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (LP) Arbeitsumfang bestanden werden. Die Studierenden wählen eine Schwerpunktrichtung aus, können aber Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten (LP) aus dem jeweils anderen Schwerpunkt abdecken. Werden Kurse einer anderen Hochschule zur Anerkennung gebracht, die einen höheren Arbeitsaufwand als 8 Leistungspunkte (LP) umfassen, müssen dennoch mindestens 4 verschiedene Kurse im Schwerpunktstudium belegt und bei der Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 4 berücksichtigt werden.

**Anlage 1.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Voraussetzungen für die Zulassung*	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Masterarbeit	90 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	Masterarbeit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang  
Master of Science in Water Resources and Environmental Management  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§§ 1 bis 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik im Bereich Wasser und Umwelt und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

**§ 9 Lehr- und Prüfungssprache, Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Aufbaustudium M.Sc. in Water Resources and Environmental Management ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. <sup>2</sup>Die formale Instruktion in der Lehre sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(3) In den ersten drei Semestern sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Lerneinheiten im Umfang von mind. 24 LP pro Semester, insgesamt mind. 90 LP, zu erbringen.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem fachübergreifenden Pflichtmodul (Anlage 2.1) oder einem Pflichtmodul des jeweiligen Fachgebiets (Majors) (Anlage 2.2), welche nach § 9 Abs. 2 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist ebenso nicht bestanden, wenn die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nicht erreicht wurden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der nach § 9 Abs. 3 geforderten Mindestanzahl von 24 LP pro Semester bzw. 90 LP nach drei Semestern zulassen.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Water Resources Management, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Präsentationen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage aufgeführt und werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Projekt-, Seminar- und Masterarbeiten bestehen aus einer Hausarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen. <sup>4</sup>Eine Hausarbeit kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(6) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumberichts. <sup>2</sup>Ein Praktikum kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen, die entsprechend der abgeprüften Leistungspunkte gewichtet sind. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. <sup>3</sup>Jeder Teil muss bestanden sein.

### § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Es dürfen mehr Wahlpflichtmodule belegt werden als zur Erreichung der Mindestleistungspunktzahl nach Anlage 2.2 erforderlich wären. <sup>2</sup>Eine erstmalige Anmeldung zur Prüfungsleistung verpflichtet nicht zur Beendigung des Moduls. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden bis zur Erreichung der Mindestleistungspunktzahl die Wahlpflichtmodule mit den besten Ergebnissen einbezogen. <sup>4</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen nach § 21 S. 2 behandelt.

### § 16 Wiederholung

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. <sup>6</sup>Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. <sup>7</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>8</sup>Wiederholungsprüfungen sind zeitnah abzulegen, möglichst in demselben Semester oder zu Beginn des Folgesemesters. <sup>9</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. <sup>10</sup>Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>11</sup>Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

<sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der

triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin um bis zu 6 Wochen weiter hinausschieben.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

<sup>4</sup>Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C

für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>4</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Anlagen**

**Anlage 1.1 bis 1.3: entfallen**

**Anlage 2: Aufbau des Masterstudiums**

Im ersten Semester sind Leistungspunkte gemäß § 9 (2) aus fachübergreifenden Pflichtmodulen sowie Wahlmodulen zu erbringen.

Ab dem zweiten Semester erfolgt eine Spezialisierung in die beiden Fachgebiete „Water Resources Management“ (Major A) und „Sanitary Engineering“ (Major B).

Die zugeordnete ECTS-Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlmodulen sind im Modulkatalog geregelt.

Jedes der Module ist durch Erreichen von den angegebenen Leistungspunkten aus zugeordneten Prüfungen bestanden. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Die angebotenen Deutschkurse sind Pflicht. Studierende mit deutscher Muttersprache und Studierende mit Nachweis einer anerkannten deutschen Sprachprüfung müssen nicht teilnehmen. Gleichwertige Deutschkurse vor Studienbeginn können anerkannt werden.

Die für die Deutschkurse erzielten Leistungspunkte zählen nicht zur Mindestsumme von 60 LP als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit bzw. 90 LP nach 3 Semestern.

Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt die oder der verantwortliche Prüfende zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit und Präsentation (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Prüfung in mehrere Kurzprüfungen mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten. Die Aufspaltung einer Prüfung in mehrere Kurzprüfungen mit Dauern entsprechend der Leistungspunkte ist zulässig.

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Es sind Pflichtmodule fachübergreifenden Inhalts im Umfang von 36 LP sowie die jeweiligen Pflichtmodule des gewählten Fachgebiets (Majors) im Umfang von 21 LP erfolgreich zu bestehen.

<b>Modulname</b>	<b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
Research Planning			S oder H oder Z	3
Natural Sciences			K oder M oder H oder P oder Z	6
Environmental Hydraulics			K oder M oder H oder P oder Z	6
Hydrology & Water Resources Management I			K oder M oder H oder P oder Z	6
Environmental Data Analysis			K oder M oder H oder P oder Z	6
Research Project & Colloquium			HA, Präsentation	6
Theories & Methods of Research		HA, Präsentation	K oder M oder H oder P oder Z	3
				<b>36</b>

**Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Major	Modulname	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Leistungspunkte
A	Hydrology & Water Resources Management II	Hydrology & Water Resources Management I	Praktikum	K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Ecology & Water Resources	Hydrology & Water Resources Management I	Praktikum	K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Sanitary Engineering	Natural Sciences		K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Solid Waste Management			K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Hydrological Modelling	Hydrology & Water Resources Management I + II	Laborübung	K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Special Topics in Water Resources Management	Hydrology & Water Resources Management II, Ecology and Water Resources		K oder M oder H oder P oder Z	3
B	Water Supply & Industrial Water Management	Sanitary Engineering		K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Special Topics in Sanitary Engineering	Sanitary Engineering		K oder M oder H oder P oder Z	3

Die Module des Major A sind Pflicht für den Schwerpunkt „Water Resources Management“, die Module des Major B sind Pflicht für den Schwerpunkt „Sanitary Engineering“, für den jeweiligen anderen Schwerpunkt sind sie Wahlpflicht. Alle anderen Module sind für beide Majors wahlfrei. Die einzelnen wahlfreien Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Es sind Wahl(pflicht)module im Umfang von 33 LP erfolgreich zu bestehen. Bis zu 6 LP dürfen auf Antrag aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale).

**Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 60 LP		Masterarbeit, Kolloquium	30